



VERGABERICHTLINIE
FÜR DEN POOL FRAUENFÖRDERUNG
DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

beschlossen

in der 74. Sitzung der Zentralen Kommission für Gleichstellung am 18.02.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2015 vom 26.03.2015, S. 181

in geänderter Fassung beschlossen

in der 104. Sitzung der Zentralen Kommission für Gleichstellung am 09.07.2025 sowie
in der 105. Sitzung der Zentralen Kommission für Gleichstellung am 05.11.2025
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2025 vom 01.12.2025, S. 1354

INHALT:

Präambel	3
§ 1 Art und Umfang der Förderung	3
§ 2 Allgemeine Voraussetzungen	4
§ 3 Antragsberechtigung und vorzulegende Unterlagen	4
§ 4 Auswahlverfahren	5
§ 5 Pflichten der Geförderten	6
§ 6 Förderungsausschluss, Widerruf und Rücknahme des Bewilligungsbescheides	6
§ 7 Erwerbstätigkeit	7
§ 8 Unterbrechung, Änderungen, Abschluss, Abbruch	7
§ 9 In-Kraft-Treten	7

Präambel

Nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) fördern die Hochschulen die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Gleichzeitig tragen sie zur Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung bei. Mit dem Pool Frauenförderung hat die Universität Osnabrück ein Instrument geschaffen, das die Umsetzung dieses Gleichstellungsauftrages unterstützt.

Aus diesem Grund fördert die Universität

- begabte und qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen,
- Postdoktorandinnen zur Förderung ihrer wissenschaftlichen Karriere,
- Frauen- und Geschlechterforschung sowie
- Vorhaben und Projekte zur tatsächlichen Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern.

Einzelpersonen und Gruppen aus allen Statusgruppen sowie Organisationseinheiten können Anträge an den Pool Frauenförderung stellen, wenn es sich um Vorhaben und Projekte handelt, die den in § 3 Abs. 3 NHG formulierten Zielen entsprechen. Der Adressat:innen-Kreis des Pools Frauenförderung umschließt grundsätzlich alle Frauen, trans*- und inter*-Personen.

Die Entscheidung über die Vergabe von Mitteln aus dem Pool Frauenförderung obliegt der Zentralen Kommission für Gleichstellung (ZKfG) der Universität Osnabrück.

§ 1 Art und Umfang der Förderung

- (1) **Abschlussstipendien für begabte und qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen:** Gefördert werden Promotions- bzw. Habilitationsprojekte, die kurz vor dem Abschluss stehen und für die in dem beantragten Förderzeitraum keine andere Fördermöglichkeit besteht. Die Förderdauer beträgt maximal 6 Monate bei einer Fördersumme von 1.200 Euro im Monat. Promotionen oder Habilitation mit einem erkennbaren Genderbezug können nach 6 Monaten eine Verlängerung um weitere 6 Monate mit einer Fördersumme von 1.200 Euro im Monat beantragen. Stipendiatinnen können Kinderzulagen erhalten, wenn sie ein oder mehrere Kinder unter 14 Jahren in ihrem eigenen Haushalt betreuen. Die Höhe der Kinderzulage beträgt 150 Euro für ein Kind, 250 Euro für zwei und mehr Kinder.
- (2) **Postdoktorandinnen (Postdoc-Förderung):** Gefördert werden Postdoktorandinnen zur Förderung ihrer wissenschaftlichen Karriere in Forschung und Lehre. Die Förderung kann Sach- und Personalmittel umfassen, es werden jedoch keine Stipendien vergeben.
- (3) **Frauen- und Geschlechterforschung in Forschung und Lehre:** Gefördert werden zum Beispiel Gastvorträge, Symposien oder Ringvorlesungen zu Genderthemen. In Betracht kommt auch eine Teilfinanzierung von Lehraufträgen zu Frauen- oder Geschlechterforschung oder eine Bezuschussung von Forschungsprojekten zu innovativen Themen in der Frauen- und Geschlechterforschung.
- (4) **Vorhaben und Projekte zur tatsächlichen Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern:** Gefördert werden Vorhaben und Projekte zur Gendersensibilisierung sowie Vorhaben, Projekte und Lehraufträge, die dazu beitragen, geschlechtliche Unterrepräsentanzen abzubauen. Projekte und Vorhaben erhalten in der Regel keine Vollfinanzierung, sondern lediglich einen (variablen) Zuschuss.
- (5) Die Fördergelder werden als Zuschüsse gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung dieser Leistungen besteht nicht. Die Vergabe steht unter dem Vorbehalt der Gewährung der Haushaltsmittel.

§ 2 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Alle Anträge sind schriftlich jeweils bis zum 15. Januar oder zum 15. Juni eines Jahres an die ZKfG zu richten.
- (2) Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen ihrem Antrag einen ausgefüllten Fragebogen beifügen. Dieser steht auf der Homepage des Gleichstellungsbüros zum Download bereit.

§ 3 Antragsberechtigung und vorzulegende Unterlagen

- (1) Antragsberechtigt für ein Abschlussstipendium zur Promotion sind weibliche Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück, die sich in der Endphase ihrer Dissertation an der Universität Osnabrück befinden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Ausgefüllter Fragebogen (handschriftlich unterzeichnet)
 - Hochschulzeugnisse in Kopie
 - Anschreiben mit Antragsbegründung
 - Nachweis über den Beginn des Promotionsvorhabens und die bisherige Finanzierung/Förderung
 - Aktuelles Inhaltsverzeichnis der Dissertation, aus dem der Arbeitsstand ersichtlich ist
 - Skizze und Erläuterung des Arbeitsplans für die beantragte Förderperiode
 - Lebenslauf
 - Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers zum Antrag auf ein Abschlussstipendium: Dies beinhaltet den Kurzfragebogen sowie eine qualifizierte Stellungnahme mindestens einer Betreuerin/eines Betreuers, in dem die Betreuerin/der Betreuer die Aussicht auf einen termingerechten Abschluss des Promotionsprojekts einschätzt und bewertet, wie dringlich aber auch aussichtsreich die beantragte Förderung im Hinblick auf dieses Ziel ist. Die Stellungnahme ist von der Betreuerin/dem Betreuer direkt an die ZKfG der Universität Osnabrück zu richten
 - Nachweis über den Mitglieds- bzw. Angehörigenstatus der Universität Osnabrück
 - ggf. Nachweis über im Haushalt lebende Kinder
- (2) Antragsberechtigt für ein Abschlussstipendium zur Habilitation sind weibliche Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück, die sich in der Endphase ihrer Habilitation an der Universität Osnabrück befinden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Ausgefüllter Fragebogen (handschriftlich unterzeichnet)
 - Hochschulzeugnisse in Kopie
 - Anschreiben mit Antragsbegründung
 - Nachweis über den Beginn des Habilitationsvorhabens und die bisherige Finanzierung/Förderung
 - Aktuelles Inhaltsverzeichnis der Habilitation, aus dem der Arbeitsstand ersichtlich ist
 - Skizze und Erläuterung des Arbeitsplans für die beantragte Förderperiode
 - Lebenslauf
 - Publikationsverzeichnis
 - Verzeichnis der Lehrveranstaltungen und Lehrevaluationen
 - Vortragsverzeichnis
 - Nachweis ggf. erhaltener Preise/Auszeichnungen
 - Nachweis über den Mitglieds- bzw. Angehörigenstatus der Universität Osnabrück
 - ggf. Nachweis über im Haushalt lebende Kinder

- Empfehlungsschreiben einer Professorin oder eines Professors der Universität Osnabrück
- (3) Antragsberechtigt für eine Postdoc-Förderung sind weibliche Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück, die an der Universität Osnabrück mit *magna* oder *summa cum laude* promoviert haben. Zudem darf die Promotion nicht länger als ein Jahr zurückliegen (Datum der Disputation oder des Rigorosums). In Ausnahmefällen können sich auch nicht der Universität Osnabrück angehörende Postdoktorandinnen bewerben, wenn sie an der Universität Osnabrück mit überdurchschnittlichem Erfolg (*magna* oder *summa cum laude*) promoviert haben und die Promotion noch nicht länger als ein Jahr zurückliegt (Datum der Disputation oder des Rigorosums). Die Postdoktorandin hat ihrem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
- Ausgefüllter Fragebogen (handschriftlich unterzeichnet)
 - Anschreiben mit Antragsbegründung
 - Darlegung der Motivation und Erläuterung des Stellenwertes der beantragten Förderung für den eigenen wissenschaftlichen Werdegang
 - Darstellung des Vorhabens entsprechend den Förderzielen des Pools Frauenförderung (siehe Präambel)
 - Budget- und Zeitplan (vorhandene bzw. anderweitig beantragte Mittel und Ressourcen)
 - Nachweis der abgeschlossenen und überdurchschnittlichen Promotion (entweder durch Vorlage der Promotionsurkunde oder durch Abgabe der vorläufigen Bescheinigung nach der Disputation oder dem Rigorosum)
 - Nachweis über den Mitglieds- bzw. Angehörigenstatus der Universität Osnabrück
- (4) Antragsberechtigt für eine Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung sowie von Vorhaben und Projekten zur tatsächlichen Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern sind alle Mitglieder und Angehörigen der Universität Osnabrück, sei es als Einzelperson oder im Zusammenschluss mit mehreren. Antragsberechtigt sind weiterhin alle Organisationseinheiten der Universität Osnabrück. Die Vorhaben und Projekte müssen an der Universität Osnabrück angesiedelt sein. Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Ausgefüllter Fragebogen (handschriftlich unterzeichnet)
 - Anschreiben mit Antragsbegründung
 - Darstellung des Vorhabens entsprechend den Förderzielen des Pools Frauenförderung (siehe Präambel)
 - Budget- und Zeitplan (vorhandene bzw. anderweitig beantragte Mittel und Ressourcen)
 - Bei Anträgen von Einzelpersonen oder Gruppen: Nachweis über den Mitglieds- bzw. Angehörigenstatus der Universität Osnabrück (z. B. Kopie Studierendenausweis/Dienstausweis/Arbeitsvertrag)
 - Bei Anträgen von Organisationseinheiten auf Förderung von Vorhaben und Projekten haben diese zusätzlich darzulegen, aus welchen Gründen sie keine Vollfinanzierung übernehmen können

§ 4 Auswahlverfahren

Die ZKfG berücksichtigt für das Auswahlverfahren folgende Kriterien und entscheidet anschließend über die eingegangenen Bewerbungen. Alle Kriterien werden gleich gewichtet.

- (1) Qualifikation der Kandidat:in: Nach Aktenlage (Publikationen, Vorträge, Konferenzen, Preise etc.) erscheint die Kandidat:in als aussichtsreiche, engagierte, qualifizierte wissenschaftliche Nachwuchswissenschaftler:in.

- (2) Fachliche Realisierbarkeit: Nach Aktenlage (Gutachten, Empfehlungsschreiben, Zeitplan) ist das Projekt innerhalb des beantragten Förderzeitraums abschließbar.
- (3) Soziale Härte: Es gibt gleichstellungsrelevante soziale Umstände (z.B. Kinder, Alleinerziehende, Aufenthaltsstatus, Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen etc.), die die Arbeit am Projekt besonders erschweren oder in der Vergangenheit erschwert haben.
- (4) Keine alternative Finanzierung: Eine Finanzierung des Projekts aus anderen Quellen scheint nicht möglich.

§ 5 Pflichten der Geförderten

- (1) Alle geförderten Personen sind verpflichtet, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.
- (2) Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin, sich auf das in ihrem Arbeitsplan beschriebene Vorhaben zu konzentrieren. Wissenschaftliche Gegenleistungen oder Arbeitnehmertätigkeiten sind mit dem Stipendium nicht verbunden.
- (3) Nach der Beendigung der Dissertation oder Habilitation lässt sich die Stipendiatin eine Eingangsbestätigung des Fachbereichs aushändigen und legt diese der ZKfG zum Nachweis des Abschlusses vor.
- (4) Nach der Beendigung der Förderung legt die Stipendiatin einen schriftlichen Bericht über ihre Arbeit während der gesamten Förderungsdauer vor, der das Ergebnis des Promotions- bzw. Habilitationsvorhabens erläutert. Ist die Dissertation oder Habilitation bei Beendigung der Förderung eingereicht, so genügt die Eingangsbestätigung des Fachbereichs.
- (5) Der schriftliche Bericht (max. 6 DIN A4-Seiten) muss spätestens sechs Monate nach dem Ende des Förderzeitraums unaufgefordert der ZKfG vorgelegt werden. Folgende Angaben sind zwingend notwendig:
 - Kontaktdaten
 - Angabe des Förderzeitraums
 - Darstellung der im Rahmen des Stipendiums erfolgreich durchgeführten Tätigkeiten einschließlich Abweichungen vom ursprünglichen Arbeitsplan
 - Begründung des veränderten Zeit- und Arbeitsplans sowie eine Bewertung der Umsetzung des Gesamtvorhabens
- (6) Legt die Stipendiatin weder die Eingangsbestätigung noch den Bericht vor, wird geprüft, ob die Mittel zweckgerichtet verwendet wurden. Sollte festgestellt werden, dass dies nicht der Fall ist, kann der Bewilligungsbescheid gem. § 6 Abs. 2 auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden.
- (7) Darüber hinaus informiert die Stipendiatin die ZKfG unverzüglich schriftlich darüber, wenn
 - sie durch Beiträge Dritter für ihre wissenschaftliche Tätigkeit honoriert wird oder ihr mit ihrer Bewilligung einem Dritten aus geförderten Forschungsvorhaben ein wirtschaftlicher Gewinn erwächst,
 - sie von einer anderen Seite ein Stipendium erhält,
 - sich Änderungen ergeben, die für die Gewährung oder Bemessung der Kinderzulage von Bedeutung sind.

§ 6 Förderungsausschluss, Widerruf und Rücknahme des Bewilligungsbescheides

- (1) Ein Stipendium oder eine Postdoc-Förderung wird nicht gewährt, sofern die Bewerberin für denselben Zweck und den gleichen Zeitraum eine andere Förderung von öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen erhält.
- (2) Der Bewilligungsbescheid kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass die Fördermittel nicht, nicht kurz nach ihrer Auszahlung oder nicht mehr für den in dem Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden.
- (3) Die Rücknahme eines rechtswidrigen Bewilligungsbescheids richtet sich nach § 48 VwVfG.
- (4) Die Entscheidung über Widerruf und Rücknahme des Bewilligungsbescheids trifft die ZKfG.

§ 7 Erwerbstätigkeit

- (1) Eine Erwerbstätigkeit neben dem Stipendium ist im Umfang von bis zu 25% der regelmäßigen Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung gemäß TV-L möglich.
- (2) Stipendien begründen kein Arbeitsverhältnis und sind nach § 4 Ziffer 44 Einkommenssteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung steuerfrei, da sie kein Entgelt i. S. v. § 14 SGB IV in der jeweils gültigen Fassung darstellen. Darüber hinaus sind Stipendien sozialversicherungsfrei. Eigene Beiträge zur Sozialversicherung können nicht übernommen werden.

§ 8 Unterbrechung, Änderungen, Abschluss, Abbruch

- (1) Wird das geförderte Vorhaben unterbrochen, abgeändert, vorzeitig abgeschlossen oder endgültig abgebrochen, so unterrichtet die Stipendiatin oder Postdoktorandin unverzüglich schriftlich die ZKfG. Die Zahlung der Förderung wird ab dem Zeitpunkt der Unterbrechung, des Abbruchs oder des Abschlusses ausgesetzt.
- (2) Wird das Ende der Unterbrechung angezeigt, kann die Zahlung wieder aufgenommen werden. Die Bewilligung kann um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert werden. Ergeben sich aus der Dauer der Unterbrechung Zweifel, ob das Vorhaben abgeschlossen werden kann, so kann der Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn durch die Unterbrechung nachträglich Tatsachen eingetreten sind, aufgrund derer die Universität berechtigt gewesen wäre, eine Förderung zu versagen.
- (3) Im Falle der Abänderung des Vorhabens prüft die ZKfG die Voraussetzungen der Gewährung im Übrigen. Die Universität Osnabrück kann den Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, wenn die Änderung so wesentlich ist, dass sie berechtigt gewesen wäre, eine Förderung zu versagen.
- (4) Im Übrigen gilt § 6 Abs. 4.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

